

Vereinbarung

Zwischen dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV), Am Hoffeld 4, D- 83703 Gmund

und.....(SkyPerformance Center)

Anschrift.....

vertreten durch.....

Der DHV als Pilotenvereinigung, nicht als Beauftragter des Bundesverkehrsministeriums, und das SkyPerformance Center als Trainingsunternehmen für Gleitschirmpiloten, nicht als Flugschule im Sinne des LuftVG, schließen die nachfolgende privatrechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Performance Training ab.

A

Der DHV anerkennt.....
als SkyPerformance Center und gestattet für die Dauer dieser Vereinbarung, die Bezeichnung „DHV- anerkanntes SkyPerformance Center“ zu führen und für die vereinbarungsgemäß durchgeführten Trainingsveranstaltungen die Bezeichnung „DHV- anerkanntes SkyPerformance Training“ zu verwenden. Ebenfalls gestattet wird die Nutzung des SkyPerformance-Logos für Werbezwecke.

B

Das Performance Center übernimmt gegenüber dem DHV und den Trainingsteilnehmern folgende Verpflichtungen:

I. Allgemeines

1. Das Training wird nach den Angaben der Performance-Verfahrensanleitung, (QM- Handbuch) und unter Beachtung der Rechtsvorschriften durchgeführt. Die Verfahrensanleitung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Die Einrichtungen des Centers, die Ausrüstungen und die Lehrmittel und Lernhilfen entsprechen ständig den Angaben der Verfahrensanleitung und den Rechtsvorschriften.
3. Dem DHV ist gestattet, jederzeit nachzuprüfen, ob die für diese Vereinbarung maßgebenden Betriebsgrundlagen und Voraussetzungen fortbestehen und ob die Trainings gemäß dem QM- Handbuch durchgeführt werden. Zu diesem Zweck können Beauftragte des DHV insbesondere die Einrichtungen des Centers besichtigen und jederzeit beim Training anwesend sein.

4. Änderung der Verfahrensanweisung und Abweichungen davon werden nur nach vorheriger Zustimmung des DHV vorgenommen. Die Zustimmung gilt als erteilt für die Mitbenutzung von anderen Trainingsgeländen, wenn sie von einem anderen Center betrieben werden und in der Verfahrensanweisung dieses Centers genannt sind und die Mitbenutzung von dem berechtigten Center schriftlich gestattet ist. Dem DHV wird angezeigt, wenn kein Training mehr durchgeführt werden soll.
5. Das Center führt kein Training durch, wenn der in der Verfahrensanweisung genannte Trainingsleiter nicht mehr im Besitz einer gültigen Anerkennung als Trainer ist oder aus anderen Gründen die Tätigkeit als Trainingsleiter nicht ausüben kann. Sie wird dann auch nicht von den anderen Trainern weiter ausgeübt.

II. Trainingsleiter und Trainingspersonal

1. Das Training wird nur von dem in der Verfahrensanweisung genannten Trainingsleiter und Trainingspersonal durchgeführt, die vom DHV als Trainer anerkannt sind.
2. Das Center verpflichtet den Trainingsleiter zur Durchführung der ihm gemäß den folgenden Ziffern 3 – 6 obliegenden Aufgaben. Das Center gewährleistet, dass der Trainingsleiter die ihm obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß durchführt und überwacht dies.
3. Der Trainingsleiter gewährleistet die Trainingssicherheit, die Organisation und den Ablauf des Trainings gemäß Verfahrensanweisung, den funktionsgerechten Einsatz des Trainingspersonals, die Verwendung ordnungsgemäßer Flugausrüstungen gemäß Abschnitt III sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften, Auflagen und des DHV- Lehrplanes für Sicherheitstrainings sowie die Bestimmungen dieser Vereinbarung.
4. Der Trainingsleiter führt ständig die erforderlichen Überprüfungen des Trainingsbetriebs durch.
5. Der Trainingsleiter erteilt dem DHV die Auskünfte, Änderungsmeldungen, Erklärungen sowie die Unfall- und Störungsmeldungen.
6. Der Trainingsleiter verpflichtet das Trainingspersonal vor Tätigkeitsbeginn zur ordnungsgemäßen Durchführung des Trainings und unbeschadet sonstiger Meldepflichten zur unverzüglichen Anzeige aller Unfälle, Störungen, Gerätemängel und besonderen Vorkommnisse an ihn. Er sorgt dafür, dass das Trainingspersonal von der Verfahrensanweisung, dem DHV- Lehrplan und dieser Vereinbarung gegen Unterschrift Kenntnis nimmt.

III. Flugausrüstungen

1. Beim Training wird nur solche Flugausrüstung verwendet, die muster-, - stück- und nachgeprüft und für die jeweilige Flugaufgabe geeignet ist.

IV. Trainingsbetrieb

1. Der organisatorische Ablauf, theoretische Einweisung und praktisches Training entsprechen in Inhalt und Abfolge der Verfahrensanweisung und werden aufeinander abgestimmt.

V. Versicherung und Störungsmeldung

1. Für den Trainingsleiter und die Trainer ist für die gesamte Dauer dieser Vereinbarung eine Haftpflichtversicherung für den Fall der Verletzung oder des Todes der Teilnehmer mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 EUR abgeschlossen.
2. Unfälle und Geräteversagen werden unverzüglich an den DHV gemeldet. Die luftrechtlichen Anzeigepflichten, insbesondere die nach § 5 LuftVO, bleiben unberührt.

C

1. Diese Vereinbarung endet am 31.12.2022 ohne dass es einer Kündigung bedarf.
2. Das SkyPerformance Center verpflichtet sich, dem DHV für die Dauer der Vereinbarung, jährlich eine Gebühr von 500 € zzgl. MWST zu zahlen.
3. Der DHV kann die Vereinbarung fristlos kündigen, wenn das Center, der Trainingsleiter oder ein Trainer gegen die Verpflichtung dieser Vereinbarung verstößt und die in einer Abmahnung durch den DHV geforderten Abhilfemaßnahmen nicht pünktlich ausgeführt sind. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei schuldhafter Gefährdung eines Teilnehmers oder bei Wiederholungen eines Verstoßes trotz vorausgegangener Abmahnung, kann der DHV ohne Abmahnung kündigen. Eine fristlose Kündigung von Seiten des DHV ist ferner möglich, wenn der als SkyPerformance Center anerkannten Flugschule im Ausbildungsbetrieb Verstöße gegen Ausbildungsbestimmungen oder gegen sonstige rechtliche Vorschriften nachgewiesen wurden.
4. Der Trainingsleiter.....tritt dieser Vereinbarung bei und verpflichtet sich gegenüber dem DHV zur Durchführung der ihm nach dieser Vereinbarung obliegenden Aufgaben. Dieser Beitritt des Trainingsleiters entbindet das Center nicht von seiner eigenen Verpflichtung, die sichere Weiterbildung der Teilnehmer gemäß dieser Vereinbarung und dem Handbuch zu gewährleisten.
5. Das Center bevollmächtigt den Trainingsleiter zum Empfang aller Schreiben und sonstigen Erklärungen des DHV und zur Abgabe aller Erklärungen für das Center.
6. Diese Vereinbarung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen. Die Rechte aus dieser Vereinbarung sind nicht übertragbar.

Datum und Unterschrift DHV.....

Datum Unterschrift und Firmenstempel Center.....

Datum und Unterschrift Trainingsleiter.....